
Motion	Revision Dienst- und Besoldungsreglement
Eingereicht durch	CVP, Willi Wismer
Eingereicht am	30. März 1991
Gemeindeversammlung	1. Juli 1991
	13. Dezember 1993

Motion

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Namens und auftrags der CVP Risch-Rotkreuz unterbreite ich Ihnen folgende Motion zu Händen der Rischer Gemeindeversammlung:

"Der Gemeinderat Risch wird beauftragt, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag über die Revision des gemeindlichen Dienst- und Besoldungsreglementes zu unterbreiten."

Begründung:

Das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Risch wurde im Jahre 1986 letztmals überarbeitet. Das Reglement ist gültig für Behörden und Kommissionen im Nebenamt, aber auch für Beamte und Angestellte im Hauptamt sowie für die Lehrkräfte (Hauptlehrer, Lehrbeauftragte, Stellvertretungen).

Das Rischer Besoldungsreglement unterteilt die hauptamtlichen Beamten und Angestellten grundsätzlich in zwei Kategorien. Der grössere Teil - die Lehrkräfte an Volks- und Musikschule - wird nach kantonalem Recht angestellt. Der kleinere Teil ist den teilweise massiv abweichenden Normen des Rischer Reglementes unterstellt. Damit steht die Gemeinde Risch in einem Gegensatz zu den meisten Zuger Gemeinden, die ihre Dienst- und Besoldungsvorschriften der kantonalen Gesetzgebung angeglichen haben. Auch für die Gemeinde Risch drängt sich eine entsprechende Anpassung auf.

Nach dem BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) gilt das Obligatorium der beruflichen Vorsorge grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, die gegenüber der AHV beitragspflichtig sind. Dies trifft z.B. für verschiedene Behördevertreter oder Nebenamtliche Angestellte (z.B.

Seite 2/2

Betreibungsbeamter) zu. Hier verstösst das Rischer Dienst- und Besoldungsreglement gegen die eidgenössische Gesetzgebung, da es eine solche Regelung nicht zulässt bzw. vorsieht. Eine Anpassung ist darum auch in dieser Hinsicht unumgänglich.

Ein gemeindliches Dienst- und Besoldungsreglement ist naturgemäss stets in Fluss, da es sich den ständig wechselnden (vornehmlich kantonalen) gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen hat. Aus Gründen der Praktikabilität regen wir an, im Reglement künftig nur noch die Rahmenbedingungen abzustecken und die konkreten Details in einer entsprechenden Vollziehungsverordnung zu regeln.

Selbstverständlich bleibt es dem Rischer Gemeindrat unbenommen, weitere anstehende Anliegen im Rahmen der beantragten Revision der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.